

Die deutsche Regierung hat für die Führung der Verhandlung eine sehr geschickte Form gewählt. Sie hat nämlich dem sogenannten »Grünen Verein«, das ist der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, dem hervorragende Juristen angehören und in welchem alle am Urheberrecht interessierten Gruppen, so auch der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, durch Delegierte vertreten sind, die Führung der Verhandlungen überlassen. Aber der maßgebende Regierungsvertreter nimmt an jeder Sitzung teil, verfolgt mit Aufmerksamkeit die Diskussion, erteilt bereitwillig auf jede Frage Antwort und macht sich auf diese Weise ein genaues Bild von den theoretischen und praktischen Anschauungen wie von den Widersprüchen der Sachkenner. Vier bedeutende Mitglieder des »Grünen Vereins« — Dr. Eister und die Rechtsanwälte Goldbaum, Hoffmann, Marwig — haben, nachdem bis zum Jahre 1929 die Erörterungen und Besprechungen etwas ungeordnet durcheinander gegangen waren, selbständige Entwürfe zu einer Neuordnung des Urheberrechts verfaßt, in manchen Punkten übereinstimmend, in vielen voneinander stark abweichend. Und der Vorsitzende des Vereins, Herr Wink, hat in Gemeinschaft mit seinem Mitarbeiter Herrn Dr. von Moser der guten Sache dadurch außerordentlich genützt, daß er eine im Druck vorliegende synoptische Übersicht des bestehenden Gesetzes und der vier neuen Entwürfe gemacht hat und dabei nicht etwa die einzelnen Paragraphen schematisch gegenübergestellt hat, sondern, gleichgültig in welcher Reihenfolge sie später erscheinen werden, die gesamte Materie in große, geistig zusammengehaltene Kapitel geordnet hat. So haben wir bei jeder Sitzung dieses Buch vor uns und sehen ständig bei jeder Frage, die erörtert wird, wie sich die vier vorzüglichen Juristen zu jedem Punkte geäußert haben, wir diskutieren darüber und einigen uns schließlich entweder dahin, daß wir die bestehende Fassung für die beste halten oder eine der vier Fassungen annehmen, oder eine ganz neue Fassung aus der Diskussion schaffen. Was dabei herauskommt, sind zwar nur Anregungen; aber es bedarf keines Wortes, daß in den Protokollen dieser Verhandlungen schon alles niedergelegt ist und schon alles durch Spruch und Widerspruch geklärt ist, was die interessierten Fachkreise, die Autoren, die Verleger, die Juristen, die Richter aus ihren Überlegungen und Erfahrungen zu jedem Punkt zu sagen haben. Die Regierung hat sich ganz freie Hand vorbehalten; aber sie wird aus diesen Verhandlungen den Vorteil ziehen, daß sie, wenn sie an die Formulierung des neuen Gesetzes voraussichtlich im Herbst dieses Jahres herangehen wird, etwas organisch in der Öffentlichkeit Geborenes zustande bringen kann und nicht etwas in der abgeschlossenen Luft eines Ministeriums Gezeugtes. Wir an der Materie Interessierten dagegen haben den großen Vorteil, daß wir uns in einem solch mehr privaten Kreise viel offener ausprechen können als wenn wir auf dem Boden einer Regierungsstelle und bei dieser zu Gast versammelt wären.

Heute, wo ich diesen Bericht gebe, sind unsere Verhandlungen im »Grünen Verein« endlich nach mehr als 4 Jahren abgeschlossen. Zwar ist in manchen wichtigen Fragen eine starke Spaltung der Meinungen zutage getreten; aber es ist doch schon im Fluß der Verhandlungen eine große Reihe grundsätzlicher Gedanken klargestellt, die man, wie aus allen meinen Darlegungen hervorgeht, zwar nur als Wünsche bezeichnen kann, die aber sicher bei der Formulierung des kommenden Gesetzes Beachtung finden werden. Ich will hier — mit Genehmigung des Präsidenten des Grünen Vereins — einige der interessantesten aus den vertraulichen Verhandlungen aufzählen:

Das Urheberrecht wird bisher in Deutschland durch zwei voneinander getrennte Gesetze gewahrt, von denen das eine die Werke der Literatur und der Musik schützt, das andere die Werke der Kunst und Photographie. Wir haben uns dahin geeinigt, daß es besser ist, die Gesamtmaterie in einem einzigen Gesetze zu verarbeiten, dagegen die Photographie einem besonderen Gesetz zu überweisen. Wie Ihnen bekannt sein wird, wird die Photographie in Deutschland 10 Jahre lang nach ihrem Erscheinen geschützt. Wir sind der Meinung, daß diese Schutzdauer für die Photographie genügt und daß der in anderen Ländern wesentlich längere Schutz photographischer Produkte der

Herstellung illustrierter Bücher und den damit zusammenhängenden geistigen Bedürfnissen nicht zuträglich ist und daß das Wesen der Photographie nicht verglichen werden kann mit dem Wesen der originalen geistigen Schöpfung.

Ist diese Frage von großer praktischer Bedeutung, so ist eine andere grundlegende Frage sehr umstritten, obwohl sie hauptsächlich theoretischen Charakter hat. Bisher ist nach deutschem Gesetz das Urheberrecht unbeschränkt übertragbar. Die Majorität des Grünen Vereins hat sich dafür entschieden, daß das Urheberrecht deshalb nicht übertragbar sei, weil es von der Person des Urhebers untrennbar sei; übertragbar seien nur — im ganzen oder geteilt in einzelne Befugnisse — die Rechte, das Werk wirtschaftlich auszunutzen. Wir bedauern diese überspitzte Formulierung, weil sie geeignet ist, in den Kreisen der Autoren und Verleger, die nicht die Gründe dieser Theorie kennen, Verwirrung zu stiften und hoffen, daß die Regierung bei der Fassung des Gesetzes diese theoretische Definition zugunsten der bisherigen gesunden Praxis des Begriffs und der Übertragbarkeit des Urheberrechts beiseite lassen wird.

Was den Beginn des Urheberschutzes anlangt, so soll in dem neuen Gesetz festgelegt werden, daß ein Werk schon in seinen ursprünglichsten Anfängen als Skizze, Schema, Szenarium geschützt sein soll und daß der Schutz also nicht erst mit der vollendeten Formgebung des Werkes beginnt.

Der § 12 unseres bestehenden Gesetzes zählt die einzelnen Befugnisse des Urhebers auf (wie z. B. das Recht der Übersetzung, das Recht zur mechanischen Wiedergabe, das Recht, eine Erzählung in dramatische Form zu bringen usw.); hinzugefügt soll werden als ausschließliches Recht des Urhebers die Verbreitung und Vorführung seines Werkes durch Rundfunk, Bildfunk, Tonfilm, Sprechfilm und ähnliche technische Einrichtungen.

Umstritten ist die Frage, inwieweit auch Preislisten und geschäftliche Kataloge Urheberschutz genießen können. Im allgemeinen hat der Grüne Verein einen solchen Schutz verneint, sondern die Frage des Schutzes von Preislisten und Katalogen abhängig gemacht von der Frage des unlauteren Wettbewerbs. Aber es ist anerkannt worden, daß es auch besondere Fälle gibt, in denen man von einem urheberrechtlichen Schutz eines Kataloges oder einer Preisliste sprechen kann. Die Regierung ist aufgefordert worden, bei der Abfassung des Gesetzes diese Möglichkeiten zu klären.

Die Partei der Autoren hat den Wunsch gehabt, daß jede Übertragung eines Rechtes spezialisiert werden soll auf einen bestimmten Zweck und daß der Erwerber des Rechts, also der Verleger, das Recht nur für den im voraus bei der Übertragung festgelegten Zweck verwenden darf. Eine solche Einengung der Rechte des Verlegers, die sogenannte Zwecktheorie, ist aber abgelehnt worden.

Von großer Bedeutung ist die Frage, inwieweit einem Autor durch Vertrag schon das Recht an seiner künftigen Produktion abgekauft werden kann. Wir haben uns dafür entschieden, daß eine solche Verfügung über noch gar nicht entstandene Werke zwar aus praktischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, daß aber Sicherungen geschaffen werden müssen, um die Freiheit des Autors nicht für alle Zukunft zu binden.

Ein stark bestrittener Punkt ist auch die Frage, ob zur Gültigkeit einer Verfügung über das Urheberrecht oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse die schriftliche Vertragsform notwendig ist. Wir haben anerkannt, daß es zwar für die Beteiligten vorteilhaft und wünschenswert ist, wenn die Form des schriftlichen Vertrages zur Vermeidung aller Mißverständnisse gewählt wird, aber wir haben es abgelehnt, die schriftliche Form zur unbedingten Voraussetzung der Rechtsgültigkeit zu machen.

Nach wie vor soll der Grundsatz gelten, daß jeder Ausländer, der sein Werk zum ersten Mal in Deutschland erscheinen läßt, denselben Rechtsschutz genießen soll wie ein Deutscher; aber wir haben für die Zukunft eine sehr wichtige neue Bestimmung eingeschaltet: nämlich daß ausgenommen von diesem Schutz Angehörige solcher Länder sein sollen, die deutschen Reichsangehörigen nicht denselben Schutz gewähren, wenn sie ihre Werke im Ausland erscheinen lassen. Gezielt ist bei dieser neuen Be-